

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift

Band: 21 (1911)

Heft: 1

Artikel: Naturschutz und Schule

Autor: Sarasin, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-788586>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerischer Lehrerverein.

Jahresversammlung in Murten.
(25. und 26. Juni 1910.)

Naturschutz, Heimatschutz und Schule.

I. Naturschutz und Schule.

Vortrag von Dr. Paul Sarasin in Basel.

Die Einladung, verehrte Anwesende, vor Ihnen einen Vortrag über das Thema: „Naturschutz und Schule“ zu halten, war mir ebenso ehrenvoll als willkommen, wird mir doch dadurch Gelegenheit geboten, den Erziehern unserer Jugend den Schutz der Natur, in erster Linie der vaterländischen, als eine neue höchst wichtige und der Zukunft gegenüber verantwortungsvolle Aufgabe ans Herz zu legen und Sie einzuladen, nicht nur den eigenen Sinn dem neu die Welt durchziehenden Gedanken des Naturschutzes in seinem ganzen Umfang zu erschliessen, sondern auch eben diesen Gedanken schon in Sinn und Herz der aufblühenden Jugend einzupflanzen, damit er, mit dem Kinde heranwachsend, einst im ganzen Volke mächtig werde.

Lassen Sie mich, bevor wir auf unsere spezielle Frage: Naturschutz und Schule eintreten, einen Überblick geben über die kurze Geschichte der Entstehung und Entwicklung des Naturschutzes in unserem Vaterlande.

Wenn ich von dem „neuen Gedanken des Naturschutzes“ gesprochen habe, so ist dieser Ausdruck nicht dahin zu verstehen, als hätten sich nicht schon in früheren Jahren Bestrebungen zur Erhaltung wertvoller Naturdenkmäler in der Schweiz geltend gemacht, welche mit Zerstörung bedroht waren; besonders einzelnen erratischen Blöcken, deren wissenschaftliche Wichtigkeit schon früh erkannt war, wandte sich die Sorge Einsichtiger zu, und es sind eine ganze Reihe solcher Findlinge durch Ankauf seitens der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft vor Vernichtung für immer sicher gestellt worden.

Ferner hatte man schon früher mit Sorge wahrgenommen, wie sehr die alpine Flora besonders in ihren seltensten und schönsten

Formen infolge des Fremdenandranges und des damit im Zusammenhang stehenden, sich immer lebhafter entwickelnden Blumenhandels mit Ausrottung bedroht sei, weshalb mehrere Kantone schon Verordnungen zum Schutze einiger weniger Alpenpflanzen, namentlich des Edelweiss, erlassen hatten, die aber, weil ohne Nachdruck gehandhabt, nicht zu erspriesslicher Wirkung gelangten.

Der unmittelbare Anlass aber zur Bildung einer Kommission, welcher zur Aufgabe gestellt ward, den Naturschutz in der Schweiz in seinem ganzen Umfange ins Werk zu setzen, boten die lästigen Erfahrungen, welche das Zentralkomitee der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft zu machen hatte, als es sich vornahm, den König der erratischen Blöcke in der Schweiz, den Bloc des Marmettes bei Monthey, vor der Zerstörung durch einen Bauunternehmer zu retten, welches Resultat erst nach den langwierigsten Verhandlungen und mit grossem Geldaufwand zustande gebracht werden konnte. Infolgedessen wurde an der Naturforscher-Versammlung in St. Gallen am 1. August 1906 vom Zentralpräsidenten Dr. F r i t z S a r a s i n das folgende Schreiben den Anwesenden zur Kenntnis gebracht:

„Das Zentralkomitee ist, ausgehend von den übeln Erfahrungen, welche es bei seinen Bemühungen, den Bloc des Marmettes zu retten, gemacht hat, zur Überzeugung gelangt, dass es wünschenswert sei, im Schosse der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft eine eigene Kommission zu schaffen, welche sich mit dem Schutze wissenschaftlich wichtiger Naturdenkmäler zu befassen hat. Ihre Aufgabe wird wesentlich die sein, vorzubauen, ehe es zu spät ist, da uns eben die Erfahrung am Bloc des Marmettes gelehrt hat, wie unendlich schwierig es ist, Naturdenkmäler, welche bereits Spekulationsinteressen verfallen sind, noch vor der Vernichtung zu bewahren; auch soll sie alle Gebiete der Naturgeschichte gleichmässig zu berücksichtigen haben. Anregungen entsprechender Art sind bereits auch in kantonalen Gesellschaften mehrfach gemacht worden, und unsere neue Kommission sollte die Zentralstelle werden, in der sich alle solche Interessen vereinigen.“

Daraufhin versammelten sich die vom Zentralkomitee gewählten Kommissionsmitglieder zur konstituierenden Sitzung, wobei der Vortragende mit der Präsidentenschaft betraut wurde.

Die Unsicherheit, worin man sich der grossen Aufgabe des Naturschutzes gegenüber allgemein befand, spiegelte sich in der lebhaften Diskussion über dieselbe wieder, indem eine Übermenge von Vorschlägen und Wünschen verlautbart wurde, welchen unverzüglich

genügt werden sollte. Darum schien es dem Vortragenden, welchem die Leitung der ganzen Sache, die Einführung des Naturschutzes in die Schweiz übertragen war, vor allem notwendig zu sein, eine systematische Ordnung in das wild durcheinander gewürfelte Material zu bringen, und er begann damit, die Masse in die Abteilungen: Geologie mit Hydrologie, Botanik, Zoologie und Prähistorie zu ordnen. Bevor jedoch an diese Aufgaben unmittelbar herangetreten werden konnte, war noch ein anderes Werk zu verrichten, nämlich den Naturschutz in der gesamten Schweiz zu organisieren, in jedem Kanton also Männer zu suchen, welche sich bereit fanden, in ihrem Kanton die Arbeit des Naturschutzes über sich zu nehmen. Diese Bemühungen bestimmten wesentlich die Tätigkeit der Kommission während des ersten Jahres, es gelang aber im Laufe des selben dieses eigentliche Organ des Naturschutzes in der Schweiz ins Leben zu rufen.

Die dringendste Arbeit, vor welche für das zweite Jahr der Naturschutz sich gestellt hat, bestand in dem Schutz der Alpenflora, sowie der Wildflora der Schweiz überhaupt, welche gerade in ihren seltensten und schönsten Arten mit schwerer Schädigung, ja mit Ausrottung bedroht erschien. Die verschiedensten Verumständungen, der Fremdenandrang, die ihn bedienenden Pflanzenhändler, die Centurien sammelnden Liebhaber, die Kenner, welche gerade den seltensten Arten nachspürten und sie mit den Wurzeln aushoben, die Schüler, welche von ihren Lehrern Lob ernteten, wenn sie ihnen seltene, also ohnehin schon mit Ausrottung bedrohte Arten überbrachten, all das wirkte zusammen, die autochthone Alpen- und Juraflora ihrer Verarmung, wenn nicht ihrem baldigen Untergange entgegenzuführen.

Obschon nun viele Stimmen in den Zeitungen sich gegen diese Beraubung der herrlichsten Zierde unseres Landes erhoben, in dem wohlmeinenden, aber auf Unerfahrenheit beruhenden Gedanken, es könne hier durch öffentliche Ermahnung des Publikums geholfen werden, so musste doch jeder Erfahrene sogleich zur Einsicht kommen, dass nur durch Verordnungen oder Gesetze hierin wirksame Hilfe geschaffen werden könne, dass dadurch allein der erste Schritt zum Schutze der bedrohten Wildflora zu bestehen habe; der zweite werde dann der sein, dafür Sorge zu tragen, dass diesen Verordnungen und Gesetzen auch energische Nachachtung verschafft werde.

Mit der Einführung eines gesetzlichen Schutzes der Wildflora aber betrat man den Weg, welchen die Regierung des Kantons Wal-

lis schon am 13. Juli 1906, also zur Zeit der ersten Konstituierung der Schweiz. Naturschutzkommision von sich aus eingeschlagen hatte und welche Verordnung als die erste in der Schweiz hiemit in extenso wiedergegeben sei:

„Der Staatsrat des Kantons Wallis in Anbetracht, dass das Ausreissen von wilden Pflanzen samt ihren Wurzeln von Jahr zu Jahr in bedauerlicher Weise zunimmt; in Anbetracht der dahерigen Gefährdung der Alpenflora und erwägend die Dringlichkeit von Schutzmassnahmen, auf Antrag des Erziehungsdepartementes beschliesst:

Art. 1. Das Ausreissen, das Feilbieten und der Versandt von Alpenpflanzen mit ihren Wurzeln ist untersagt. Das Erziehungsdepartement kann jedoch ausnahmsweise und auf begründetes Ansuchen Ermächtigungen zum Ausreissen von Pflanzen erteilen.

Art. 2. Die im vorhergehenden Artikel hauptsächlich gemeinten Pflanzen sind unter anderen folgende: Edelweiss, Enziane, (Gentiana), Primeln, Mannsschildarten, Mannstreu, Alpenmohn und Waldnelke, Steinbrecharten u. s. w.

Art. 3. Das im Art. 1 aufgestellte Verbot betrifft nicht die gewöhnlichen offizinellen Pflanzen, deren Wurzeln benutzt werden.

Art. 4. Die Gemeindebehörden, die Landjägerei, die Wild-, Wald- und Flurhüter sind beauftragt, für die Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen zu sorgen.

Art. 5. Übertretungen des gegenwärtigen Beschlusses werden mit einer Busse von 5 bis 100 Franken bestraft, die im Rückfalle verdoppelt werden kann. Die Busse wird vom Regierungsstatthalter des Bezirks ausgesprochen. Der Rekurs an den Staatsrat ist vorbehalten.

Art. 6. Der gegenwärtige Beschluss tritt sofort in Kraft. Derselbe wird in den Bahnhöfen, den Gasthöfen und öffentlichen Anstalten des Kantons angeschlagen.

Gegeben im Staatsrat zu Sitten, um in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: J. B u r g e n e r .

Der Staatskanzler: K. R o t e n .“

Wenn nun schon dieses Vorbild den Weg bezeichnete, welchen die Naturschutzkommision zunächst zu betreten hatte, so sah sie sich noch weiter angetrieben durch den B e r n e r O b e r l ä n d e r Verkehrsverein, welcher am 17. Februar 1907 in einer Beratung über die Massnahmen zum Schutze der Alpenflora den Beschluss fasste, es sei die Schweiz. Naturschutzkommision zu ersuchen, einen einheitlichen Gesetzesvorschlag zum Schutze der Alpenflora auszuarbeiten und denselben den kantonalen Regierungen zukommen zu lassen.

Daraufhin ersuchte die Kommission ihr Mitglied, Herrn Dr. H e r m a n n C h r i s t , um die Ausarbeitung eines solchen Gesetzesvorschlages, worauf ihr derselbe baldigst als die Frucht kritischer Benutzung aller einschlägiger Materialien übermittelt wurde.

Unterdessen waren schon von sich aus St. Gallen und Ausserrhoden zum Erlass einer Pflanzenschutzverordnung geschritten, welche, wie auch die des Kantons Wallis, der Naturschutzkommision etwas zu schroff schienen, weshalb der Christ'sche Entwurf eine Milderung der Verordnung eintreten liess zum Zwecke, um die Nachachtung leichter erreichbar erscheinen zu lassen. Die Naturschutzkommision gab dem Christ'schen Entwurfe die folgende definitive Form:

„In Betracht der fortschreitenden Gefährdung und Verarmung unserer einheimischen, namentlich der Alpenflora beschliesst die Regierung des Kantons — was folgt:

Art. 1. Das Ausreissen und Ausgraben, das Feilbieten und Versenden von wildwachsenden Pflanzen mit ihren Wurzeln in grösseren Mengen, ebenso das massenhafte Pflücken von seltenen Arten ist untersagt. Die Regierung wird, wenn sich das Bedürfniss herausstellt, ein Verzeichnis von zu schützenden Pflanzen und Standorten herausgeben.

Art. 2. Die Regierung ist ermächtigt, gewisse Pflanzenarten oder Standorte zeitweilig oder dauernd mit absolutem Verbot zu belegen.

Art. 3. Bewilligungen, welche über die in Art. 1 bezeichneten Grenzen hinausgehen, können auf Verlangen durch die Behörde erteilt werden unter dem Vorbehalt, dass der Bestand der Art am betreffenden Standort nicht gefährdet wird.

Art. 4. Vorbehalten sind die Privatrechte auf Grund und Boden und der darauf stehenden Vegetation.

Art. 5. Die Regierung wird die mit Durchführung dieser Verordnung zu beauftragenden Organe bezeichnen und ihnen dafür eine spezielle Instruktion erteilen.

Art. 6. Zu widerhandelnde werden mit einer Busse von Fr. . . . bestraft, die im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann. Die gefrevelten Pflanzen sind dem Fehlbaren wegzunehmen.

Art. 7. Die Busse wird durch die . . . verhängt; falls dieselbe Fr. . . . übersteigt, steht dem Betroffenen der Rekurs an den . . . offen, sofern derselbe schriftlich binnen . . . Tagen bei dem . . . angemeldet wird.

Art. 8. Die Verordnung ist im Amtsblatt bekannt zu machen, öffentlich anzuschlagen und in geeigneter Weise, namentlich in den Hotels und bei dem Lehrerpersonal der Kantone, zu verbreiten. Sie ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft. —“

Man beschloss, diesen Entwurf direkt von der zentralen Naturschutzkommision an die Regierungen sämtlicher Kantone einzusenden, welchem Auftrage der Vortragende am 22. Februar 1908 Folge gab, indem er ein *Begleitschreiben* beilegte, das von sämtlichen Mitgliedern der zentralen Naturschutzkommision eingesehen und gutgeheissen war und das folgenden Wortlaut hatte:

, „Die Schweizerische Naturschutzkommision an den hohen Regierungsrat des Kantons

Hochgeachtete Herren!

Es ist eine ernste und dringliche Angelegenheit, um derentwillen die unterzeichnete Naturschutzkommision der Schweizer Naturforschenden Gesellschaft mit beifolgender Eingabe an Sie gelangt: handelt es sich doch um die Rettung des lieblichsten Teiles unserer herrlichen Schweizer-natur, nämlich der Alpenflora, vor stets fortschreitender Ausrottung, des ferneren aber überhaupt um die Sicherung des gesamten Naturflorenteppichs unseres Vaterlandes vor drohender Gefährdung.

Wer im Hochsommer die besuchtesten Fremdenorte der inneren Schweiz bereist, muss mit Schmerz, ja mit eigentlichem Schrecken gewahr werden, welch ungeheure Menge der schönsten Alpenpflanzen massenweise weggeschleppt oder an die Fremden verkauft werden und zwar nicht nur die Blüten, sondern es werden auch ganze Pflanzen, und zwar mit Vorliebe die seltensten, mit den Wurzeln von ihren Standorten geraubt. So wird dieser ebenso ästhetisch als wissenschaftlich unschätzbare Schmuck unserem heimischen Boden für immer entrissen. Indem aber auch infolge wiederholter Wegnahme aller Blüten die Vermehrung der Pflanzen durch Versammlung vereitelt wird, geht die Naturflora unseres Vaterlandes mit Sicherheit einer raschen Verarmung, ja der Vernichtung entgegen.

So erwächst den hohen Regierungen der Alpenkantone die Verpflichtung, aus einem untätigen Zuschauen erwachend, diesem Schaden Einhalt zu gebieten, indem sie mit fester Hand der Rücksichtslosigkeit in der Ausrottung des alpinen Blumenkranzes in die Zügel fällt. Schon haben auch die Kantone Wallis, St. Gallen und Appenzell A.-Rh. strenge gesetzliche Bestimmungen erlassen.

Aber nicht nur die Flora der Alpen ist in ihrer Existenz bedroht, sondern auch die des Jura und des schweizerischen Mittellandes. Die stetige Vergrösserung der Städte bringt es mit sich, dass an Festtagen das Publikum in dichten Scharen in der Umgegend Erholung sucht, im Pflücken von Wiesenblumen und Binden von Blumensträussen seine Freude findet, dabei aber leider mit besonderer Vorliebe schöne und seltene Pflanzen massenweise ausrauft, um sie bald darauf, wenn sie in der Sommerhitze verwelken oder der tragenden Hand lästig werden, fortzuwerfen; ja Standorte einzelner seltener Arten aufzusuchen und ihres Schmuckes zu berauben, wird zu einer Tat kindischen Ehrgeizes. Schon ist auch laute Klage darüber geführt worden, welchen Schaden die von ihren Lehrern auf die Seltenheiten hingewiesene Schuljugend der Flora zugefügt hat, wie sie immer mehr von Jahr zu Jahr den bunten Teppich durchlöchert und zerfetzt.

Unter dem lebhaftem Eindruck dieser schweren Schädigung des idealsten Teiles unseres nationalen Besitztums hat die unterzeichnete Naturschutzkommision alsbald, nachdem sie sich konstituiert und nachdem sie in allen Kantonen kantonale Subkommissionen gebildet hatte, die Aufgabe an die Hand genommen, hier Wandel zu schaffen. Sie ist sich wohl bewusst, dass eine eindringliche Belehrung, namentlich der Jugend,

eines der wirksamsten Gegenmittel sein wird, und möchte auch hier nachdrücklich darauf hinweisen; aber andererseits scheint ihr Eingreifen des Staates unvermeidlich.

Wollen Sie deshalb, hochgeachtete Herren, unserer Bitte Gehör und baldige willenskräftige Folge geben, damit schon mit der kommenden Sommersaison der Kampf gegen die Ausrottung unserer Flora zielbewusst eröffnet werden könne in dem Gedanken, dass die Zukunft für unsere Bemühungen uns dankbar sein wird.“

Die im Schlusssatze ausgesprochene Erwartung baldiger Annahme der Verordnung seitens aller Kantone erfüllte sich nicht, die Mehrzahl verhielt sich zur Sache passiv, so dass die langwierige Arbeit dem Vortragenden zur Last fiel, Kanton für Kanton mit stets wiederholten Eingaben zur Annahme der Verordnung einzuladen, erschien doch der Pflanzenschutz in der Schweiz nur als Stückwerk, solange er nicht über das ganze Land hin sich erstreckte, solange er nicht das leistete, was er leisten sollte, nämlich den Schutz der Wildflora desjenigen Teiles des Alpen- und Jurazuges, welcher in die Umgrenzung der Schweiz hineinfiel. Da nun das Endziel des Naturschutzes überhaupt nur ein internationales, ich möchte sagen globales sein kann, so würde mit dem Pflanzenschutz in der gesamten Schweiz ein Werk geschaffen sein, an welches die Nachbarstaaten ihre ebendahinzielenden Bestrebungen ohne weiteres anschliessen könnten, so dass ein wirksamer Schutz der Flora des gesamten Alpen- und Jurazuges in den Gesichtskreis gerückt erschiene vorausgesetzt, dass die Schweiz, welche das eigentliche Herz des alpinen Hochgebirges von Europa in sich schliesst, zu einer vorbildlichen Tat sich emporraffen könnte.

Dass es dazu kommen wird, steht zu hoffen; denn es hat nun schon eine namhafte Anzahl von Kantonen die Pflanzenschutzverordnung in irgend einer, ihren speziellen Verhältnissen angepassten Form angenommen, dass es genügt, diejenigen aufzuzählen, welche sich noch nicht dazu haben bereit finden lassen, es sind dies Bern, Freiburg, Genf, Innerrhoden, Neuenburg, Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, Tessin, Thurgau und Waadt. Möchten doch von diesen wenigstens Bern, Freiburg und Waadt in sicherer Aussicht stehen, deren Beitritt für den Gesamtpflanzenschutz der Schweiz ja einfach unentbehrlich ist.

Mit besonderem Lobe aber ist des Kantons Gräubünden zu gedenken, welcher, da eine regierungsrätliche Verordnung bei der Autonomie der Gemeinden ohne Wirkung gewesen wäre, den Schritt Aufstellung eines Gesetzes zum Schutze der Pflanzenwelt getan hat, welches der Volksabstimmung unterworfen wurde. Am 31. Ok-

tober 1909 fand das für den schweizerischen Naturschutz denkwürdige Ereignis statt, dass das bündnerische Volk mit überwiegender Mehrheit das Gesetz zum Schutz der autochthonen Pflanzenwelt annahm. Den Weg zu diesem schönen Ergebnis geebnet zu haben, gebührt der bündnerischen Naturschutzkommision und namentlich ihrem wackeren Präsidenten Dr. T a r n u z z e r. Das bündnerische Volk aber stellte sich damit als Vorkämpfer des Naturschutzes an die Spitze der ganzen Bewegung, und der Kanton Graubünden steht nun vor den andern Kantonen da als vorleuchtendes Beispiel.

So erscheint das höchst schätzbare Ergebnis in erreichbare Nähe gerückt, dass der Schutz der Wildflora, die Erhaltung des autochthonen Pflanzenkleides in der ganzen Schweiz durch Verordnungen oder Gesetze herbeigeführt wird und dass also jener von der Schweiz umgrenzte Teil der Alpen und des Jura in einer Weise unter botanischen Schutz gestellt ist, dass nun die Nachbarstaaten mit entsprechenden Massregeln sich anschliessend die Bestrebungen des botanischen Naturschutzes zu dem Endziele führen können, das autochthone Pflanzenkleid des gesamten europäischen Alpen- und Jurazuges unter gesetzlichen Schutz gestellt und damit für alle Zukunft vor eingreifender Schädigung oder gar Ausrottung bewahrt zu haben. Die gesamte Schweiz erscheint so in eine partielle Reservation, wie ich dies nennen möchte, verwandelt, der erste Schritt zur Gestaltung eines viel grösseren Gebietes von Europa, ja von der Erde überhaupt in eine partielle Reservation.

Dieser Begriff der partiellen Reservation führt mich zu einer weiteren, von der Schweiz. Naturschutzkommision an Hand genommenen Bestrebung.

Es konnte von vornehmerein keinem Zweifel unterliegen, dass durch solche schützende Verordnungen, deren Handhabung ausserdem durch die Natur der Sache eine besonders schwierige sein wird, der ins Auge gefasste Zweck nur unvollkommen erreicht werde; wohl wird eine bestimmte Anzahl von Arten geschützt werden; aber die ursprüngliche oder autochthone Gesamtnatur, emporgewachsen als ein Wechselprodukt zwischen sämtlichen autochthonen Pflanzen und Tieren, als eine grandiose Biocönose also, die Erhaltung ursprünglicher alpiner Natur, wie sie vor Eingriff des Menschen durch sich selbst im Laufe der Äonen zustande gekommen war, konnte nur dadurch wenigstens annähernd wieder gewonnen werden, dass ein bisher noch möglichst wenig durch den Menschen veränderter

Alpenbezirk unter absoluten Schutz gestellt würde, dass aus einem solchen Distrikt durch strengen Schutz aller Tiere und Pflanzen eine totale Reservation, wie ich das nenne, geschaffen würde, ein unantastbares Freigebiet, ein Sanctuarium für alle von der Natur daselbst geschaffenen Lebensformen, soweit wenigstens dieselben noch bis auf unsere Zeit erhalten geblieben sind; ja durch energischen Schutz solch totaler Reservation konnte sogar gehofft werden, ein schon durch menschliche Eingriffe zum Teil gestörtes Naturleben und -wirken von neuem in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen.

Diese Aufgabe, eine europäische, speziell schweizerische totale Reservation zu begründen schwiegte als eine der wichtigsten der Kommission von Anfang an vor Augen, sie erfuhr aber eine lebhafte Förderung durch den Umstand, dass der h o h e B u n d e s r a t einen ebenfalls dahin gehenden Wunsch an die Schweiz. Naturschutzzkommission aussprach.

Die Veranlassung zu dieser Aufforderung war eine ungewöhnliche, insofern die Naturforschende Gesellschaft von Genf sich der Bewegung gegen den Bau einer elektrischen Bahn auf das Matterhorn angeschlossen und, um die Verhinderung dieser Bahn herbeizuführen, den hohen Bundesrat eingeladen hatte, den Berg nach dem Muster amerikanischer Reservation als eine untastbare Reservation zu erklären, wodurch dann ein Verbot der Anlage einer Bahn hätte herbeigeführt werden können.

Diesen Genfer Antrag überwies Herr Bundesrat R u c h e t in empfehlendem Sinne an die Schweiz. Naturschutzzkommission, und ohne sich speziell auf das Matterhorn zu beziehen, stellte er an die Kommission die allgemeine Anfrage, welche Gegenden unseres Landes für eine Reservation im amerikanischen Stile in Betracht fallen könnten und auf welche Weise für die Ausführung des Planes vorzugehen sei.

Nun wurden sämtliche kantonalen Kommissionen zur Bezeichnung geeigneter Distrikte aufgefordert, worauf eine Fülle von Vorschlägen zusammenkam, die, vielfach von grossem naturschützerischen Werte, doch in der Ausdehnung zu klein erschienen, um den Titel einer schweizerischen Reservation oder, wie es von nun ab zu bezeichnen beschlossen war, eines schweizerischen Nationalparks zu bilden; wohl sollte die Verwirklichung vieler dieser wissenschaftlich sehr wertvollen Reservate durchaus im Auge behalten werden, aber die nächste, auch vom hohen Bundesrate geforderte Aufgabe bestand in der Schaffung einer Grossreservation.

Obschon nun das von der Genfer Naturforschenden Gesellschaft vorgeschlagene Matterhorn, was Ausdehnung allein betraf, als solche hätte gelten können, so wurde doch sogleich davon abgesehen, da es auf dieser glatten Riesenpyramide an Pflanzen und Tieren soviel wie nichts zu schützen gab und da ferner die Naturschutzkommission nicht zu dem Zwecke eine Reservation begründen wollte, um die Anlage einer, in naturschützerischer Beziehung ausserdem irrelevanten Eisenbahn zu hindern.

Sachverständiger Rat leitete die Augen der Kommission auf ein ganz anderes Gebiet, nämlich auf jenen vom Inn knieförmig umströmten Gebirgsdistrikt des Unterengadins, welcher einerseits das Scartal mit seinen wilden Seitentälern, anderseits das Massiv des von Herrn Oberforstinspektor Dr. Coaz entdeckten und benannten Piz Quatervals in sich einschliesst. Besonders das letztere Gebiet, von Dr. Coaz selbst empfohlen, sowie das in ihm gelegene Cluozatal, dessen Reichtum an seltenen Pflanzen- und Tierarten zu einer besonders warmen Empfehlung durch seine besten Kenner, die Herren Dr. Brunies, Dr. Christ und Prof. Schröter führten, zog die Aufmerksamkeit der Kommission auf sich, so dass man beschloss, sogleich den Versuch zu machen, von der Gemeinde Zernez das ihr zugehörige Tal Cluza auf 25 Jahre in Pacht zu nehmen; war dieses gewonnen, so erschien eine weitere Vergrösserung des Nationalparkes umso leichter erreichbar.

Aus Auftrag der Kommission richtete der Vortragende deshalb am 15. Dezember 1908 an den Gemeindevorstand von Zernez ein Schreiben, welches mit folgenden Worten schloss:

„Man gelangte bald zu der Einsicht, dass die alpine Flora und Fauna in jenem Gebirgsdistrikt, welcher sich im allgemeinen durch das Vier-eck Piz Quatervals, Piz Nuna, Piz Lischanna und Piz Nair umgrenzen lässt, in der gesamten Alpenkette der Schweiz verhältnismässig am ungestörtesten erhalten geblieben sei, ein Gebiet, in welchem weder zu ausgedehnte Firngebiete vorhanden sind, welche alles Leben ertöten, noch auch niedriges Flachland, in welchem durch die Kultur die Naturwelt verdrängt und vernichtet wird.“

Hier in dieser äusserst reich gegliederten und doch noch im ganzen in gemässigter Höhe sich haltenden Bergwelt musste das geeignete Land gefunden sein, wo das grossartige Experiment, aus den erhalten gebliebenen pflanzlichen und tierischen Naturlebewesen eine nur von der Natur geschaffene Lebensgenossenschaft zu begründen, gelingen musste, hier sollte alpine Urnatur wiederhergestellt und, gleichsam als eine grosse Vorratskammer ungestörten Naturlebens, der Zukunft zum Geschenk überreicht werden.

In dem so ins Auge gefassten Gebiete erschien aber als der wichtigste Teil der wilde Piz Quarterval mit dem besonders in pflanzlicher Beziehung unvergleichlich reichen Val Cluoza. Dieses rauhe Gebirge sollte mit seinen Tälern zum Eckpfeiler unserer schweizerischen Reservation werden; und insofern nun dieser für unsere Gesichtspunkte so wichtige Berg und speziell das Val Cluoza der Gemeinde Zernez angehört, so gelangen wir jetzt an Sie, hochgeachtete Herren, mit der Anfrage, ob Sie den Bestrebungen der Schweizerischen Naturschutzkommission Verständnis und Wohlwollen entgegenbringen mögen, ob Sie von dem idealen Sinne besetzt sind, mitzuhelfen durch aufopferndes Entgegenkommen an einem Werke, welches, wenn zustande gebracht, der Schweiz zum Ruhm gereichen wird und zur Ehre denen, welche mithelfen konnten und, zur Mithilfe gerufen, geholfen haben.“

Nachdem auf diese Eingabe einige weitere Verhandlungen gefolgt waren, kam am 31. Dezember 1909 der definitive Vertrag zu stande, wonach das wilde Cluoatal in 25-jährige Pacht genommen werden konnte. Damit war der Eckstein zum künftigen schweizerischen Nationalpark gelegt, und ich habe auch schon die Genugtuung, Ihnen mitteilen zu können, dass zu dem Cluoatal ein grosses und wildes Seitental, das Tantermozza, hinzugewonnen worden ist und dass die Verhandlungen mit der Gemeinde Zernez über eine noch viel bedeutendere Vergrösserung, nämlich bis hinüber zum Scarltale, schon nahezu zum Abschluss gelangt sind. Weiter ist vom Gemeindevorstand von Schuls das Telegramm eingelaufen: „Nationalparkvorlage Scarltal von der Gemeinde angenommen“, womit jetzt ein Gebiet den nördlichen Abschluss unserer Grossreservation bildet, über welches Prof. Schröter im November 1906 das folgende geschrieben hat: „Das Scarltal würde sich vortrefflich zu einem Schweizerischen Nationalpark eignen, wo keine Axt und kein Schuss erklingen dürfte; es hat reiche Arven-, Lärchen- und Fichtenwälder, wilde Legföhrenbestände, eine schöne Alpenflora, und wenn man ein Stück des anstossenden Ofengebietes dazu nähme, ausgedehnte Wälder der hochstämmigen Bergföhre, in denen noch der Bär haust. Es gebe einen prächtigen Zufluchtsort für die letzten Reste mancher alpinen Tierform und würde sich vielleicht auch für die Wiedereinbürgerung des Steinbockes eignen. Ein schönes Zukunftsbild taucht da vor den Naturschutzmännern auf; es wird eine zukünftige Aufgabe der Naturschutzkommission sein, die Mittel und Wege zu finden, wie dieses schöne Ideal verwirklicht werden könne.“

Diese von unserem Kommissionsmitgliede als ein fernes Zukunftsideal bezeichnete Unternehmung ist nun nach gerade vier Jahren fest begründet; schon ist auch ein Parkwächter angestellt worden, ein

unternehmender Mann, welchem ein Gehülfe zur Seite steht; auch ist ein in kynologischen Kreisen wohl bekannter trefflich dressierter Polizeihund von der Rasse der Schäfer- oder Wolfshunde dem Parkwächter als bestes Werkzeug zur Abhaltung der Wilderer beigegeben worden; ausserdem sind Wächter und Gehülfe stark bewaffnet.

Schon jetzt beginnt die Idee, aus dem Schweiz. Nationalparke eine Tier- und Pflanzengemeinschaft zu schaffen, wie sie ursprünglich in Europa ihre Heimat gehabt hatte, einer glücklichen Verwirklichung entgegenzugehen. Die Gemsen, in grosser Zahl vorhanden, fangen an, vor dem Menschen ihre wilde Scheu zu verlieren, da nicht mehr unerwartet tückische Schüsse von Jägern und Wilderern auf sie abgegeben werden; zahlreiche Rehe finden sich zu Rudeln zusammen; eine Hirschfamilie, bestehend aus starkem männlichem Hirsch, einem Vierzehnender, einer Hindin und einem Jungen, haben sich in einem bestimmten Distrikte des Tales wohnlich eingerichtet; fünf mächtige Steinadler haben die Reservation zu ihrem Jagdgebiete erkoren und beginnen Kämpfe mit den Gemsen, ein Stück ursprünglichen Naturlebens und -ringens uns vor das Auge zaubernd; die Murmeltiere vermehren sich und beleben im Sommer die Steinhalde; kleines Raubwild, wie der Fuchs und die Marderarten, wagt sich keck hervor; der seltene Fischotter findet nun ungestörte Vermehrung in einer wilden Schlucht des Spölflusses, welcher die Reservation durchströmt, die Otterschlucht, wie ich sie nennen will; der Alpenhase zeigt sich jetzt im weissen Winterkleid mit den schwarzen Ohrspitzen; Stein- und Schneehühner fehlen nicht; nach neustem Bericht ist auch der stattliche Auerhahn eingetroffen, um hier ein sicheres Quartier zu finden; der grosse Kolkkrabe meldet sich mit seinem dumpf tönenenden Rufe; der Uhu fehlt nicht in den gewaltigen Waldungen des Ofenberges, welche uns nächstens zufallen werden und welche als sicheres Asyl auch den Bären erwarten. Allenthalben bevölkert eine reiche Kleinvogelwelt die Waldungen, worunter besonders die jetzt im Winter karmoisinrot leuchtenden Kreuzschnäbel auffallen, Raubtierwelt und Jagdwild passen sich einander an nach der von der Natur selbst zu Recht befundenen Gesetzen, und, nachdem nun der Verderber aller Urnatur, der vernichtende Mensch dauernd ferngehalten ist, zieht uralte Poesie ihre Glorie über diese einsame Gebirgswelt.

„Was ist doch ein Lebendiges für ein köstliches, herrliches Ding!“ ruft der grosse Goethe aus, und der Erhaltung dieses Lebendigen soll unser Nationalpark dienen, der Erhaltung und Vermehrung der so bunt gearteten kleinen und grossen Tierformen, der Beobachtung

ihrer, einen feineren Sinn so beglückenden Lebensäusserungen, den Offenbarungen ihrer kleinen Seelchen, dieser Spiegelbilder der grossen menschlichen Seele, ihrer Kämpfe und Liebesspiele, ihres Familienlebens und ihrer Kunsttriebe, ihrer Stimmen, dieser Anfänge der Sprache, ihrer stolzen Schreie im Blau des Himmels und ihrer jubelnden Gesänge in den Kronen der Bäume.

Und nun wird mit der Begründung eines Schweizerischen Nationalparkes auch die erste bestehende *total e R e s e r v a t i o n* geschaffen sein, ein Gebiet, in welchem kein Tier und keine Pflanze geschädigt oder vernichtet werden soll — abgesehen von den für eine streng wissenschaftliche Forschung nötigen wenigen Exemplaren — wonach also auch das Raubwild unbedingten Schutz geniessen wird, als ein wesentlicher Bestandteil unserer ursprünglichen alpinen Naturwelt. Anders noch liegen die Verhältnisse in den amerikanischen Reservationen der Vereinigten Staaten oder den englischen und deutschen in Afrika und anderwärts, welche nur partielle sind, welche, abgesehen von gewissen Waldbeständen, die Pflanzenwelt unberücksichtigt lassen und auch in die Existenz des Raubwildes mehr oder weniger gewaltsam eingreifen; der Naturschutz aber kennt nur eine Pflicht, nämlich die, alle autochthonen Tier- und Pflanzenarten, mit Ausnahme der als Ungeziefer zu bezeichnenden und der Krankheitserreger, vor Ausrottung zu bewahren, ganz unbekümmert um die Frage nach menschlichem Nutzen oder Schaden, und er will, wo gedankenlos oder zerstörungssüchtig ausgerottet wurde, die geschädigte Natur, soweit noch möglich, wieder herstellen. Wohl wird er darüber bei zahlreichen seinen Bestrebungen feindlichen Elementen Widerstand finden, besonders bei vielen nur auf Fleischnutzung des Wildes bedachten Jägern; aber er wird den Kampf mit Umsicht aufnehmen und selbst in diesen Kreisen, denen die Erhaltung des freilebenden Tieres und besonders des prächtigen, die Landschaft so hervorragend zierenden Raubwildes am fernsten liegt, dem neuen Gedanken des Naturschutzes siegreiche Bahn brechen.

An diesem Orte noch ein Wort zur Verständigung: ich spreche vom neuen Gedanken des Naturschutzes, weil er neu für uns alle ist; deshalb verlange ich auch vollständige Amnestie für alle, welche gegen den Naturschutz bisher sich verstossen haben, mich selber nicht ausgenommen; nicht auf Anklagen müssen wir unsere Gedanken richten, sondern auf das hohe Ziel, nicht nur unsere Schweiz, nicht nur Europa, sondern die ganze Welt dem Naturschutze zu erschliessen, unser Streben muss sich richten auf Rettung der gesamten Natur und, wo nötig, auf Wiederherstellung derselben.

Sie werden sich bei der Mitteilung von der Gründung eines Nationalparkes schon selbst die Frage vorgelegt haben, woher wir denn den Mut nehmen konnten, uns in ein solches Unternehmen zu stürzen, welches doch zweifellos hohe, ja sehr hohe finanzielle Anforderungen stellt; für die Pacht und die scharfe Überwachung eines Gebietes, das zuletzt rund hundert Quadratkilometer, ja vielleicht noch mehr umfassen wird, muss Jahr für Jahr eine namhafte Summe flüssig gemacht werden, wer liefert die bedeutenden Mittel zur Schaffung eines schweizerischen Nationalparkes?

Zugleich mit dem Projekt einer Reservation grossen Stiles tauchte auch dieser Gedanke im Schosse der Naturschutzkommision auf, und es wurde beschlossen, einen S c h w e i z . B u n d f ü r N a t u r s c h u t z ins Leben zu rufen, von dem jeder Mitglied werden könnte, der Jahr für Jahr als Mindestbeitrag einen Franken beisteuern würde, und alsbald wurde auch seit dem 1. Juli des vergangenen Jahres eine so lebhafte Propaganda ins Werk gesetzt, dass dieser Naturschutzbund schon als festbegründet angesehen werden kann und dass vor allem die Hoffnung besteht, es werde sich vielerorts Hilfe finden, ihn, dieses eigentliche Lebenselement des schweizerischen aktiven Naturschutzes, lebhaft zu entwickeln. Noch besteht er erst aus rund 9000 Mitgliedern, da er doch mindestens die Zahl von 25 000 erreichen sollte, aber es steht zu hoffen, dass mit Ausdauer, mit Energie und vor allem mit tatkräftiger Hilfe solcher, die für unsere Urnatur ein Herz haben, das genannte Ziel in nicht zu ferner Zeit gewonnen sein wird.

So sehen Sie denn drei verschiedene Mittel in den Dienst gezogen, um die Schweiz dem Naturschutze zu erschliessen: Gesetze zum Schutz der Flora und später auch der Fauna, Reservationen zum absoluten Schutz aller darin lebenden Tiere und Pflanzen und den Naturschutzbund zur Herbeischaffung starker finanzieller Hülfsmittel.

Und nun nach diesem Überblick über die Tätigkeit der Schweiz. Naturschutzkommision lassen Sie mich noch einige Worte sagen über die Mitwirkung, welche die S c h u l e , welche die Lehrer der Jugend an der grossen und wichtigen Arbeit leisten können.

Beginnen wir dabei mit dem Pflanzenschutze. Wie ich schon berichtet habe, sind zur Einführung desselben in der Schweiz Verordnungen und Gesetze in einer grösseren Reihe von Kantonen erlassen worden, so dass formell in diesen Gebieten, denen voraussichtlich bald noch weitere folgen werden, der Schutz der natürlichen Pflanzenwelt gesichert wäre. Aber hier muss sogleich darauf hin-

gewiesen werden, dass dies nur formell der Fall ist, dass nichts verkehrter wäre, als nun die Hände in den Schoss zu legen in dem beruhigten Gedanken, dass das Werk zum Schutze der Pflanzenwelt nun getan, dass durch Gesetze uns die Arbeit von den Schultern genommen sei; denn gesetzliche Verordnungen, besonders solche von schwer zu handhabender Art, wie die zum Schutze der Pflanzenwelt, sind wirkungs- und wertlos, wenn wir nicht für zielbewusste Nachachtung derselben besorgt sind, wenn wir nicht rastlose Schritte tun, ihnen zur Wirkung zu verhelfen, Wohl sind ja schon vor der Zeit, da die Schweiz. Naturschutzkommission ihre Tätigkeit entfaltete, von dem und jenem Kanton Verordnungen zum Schutz einiger Alpenpflanzen erlassen worden, aber, da niemand sie beachtete und niemand für ihre Nachachtung besorgt war, blieben sie tote Buchstaben und wären darum ebenso gut überhaupt nicht erlassen worden. Von denen, welche ihre Einführung herbeigeführt hatten, war ausser acht gelassen worden, dass noch ein zweiter Schritt zu geschehen hätte, nämlich für die Nachachtung zu sorgen, und dass dieser zweite Schritt einer noch umfassenderen Tätigkeit bedürfen würde, als sie zur einfachen Einführung einer Verordnung erforderlich war; denn hiezu ist ausdauernde Arbeit nötig, mit der gesetzlichen Schutzverordnung ist wohl das Werkzeug uns in die Hand gegeben, aber noch muss erst gelernt sein, dasselbe gewandt und wirksam zu gebrauchen.

Um diesem Ziele näher zu kommen, richtete die Kommission zunächst an alle kantonalen Regierungen, welche Pflanzenschutzverordnungen eingeführt hatten, das Gesuch, die Verordnung in grossem Plakat an allen öffentlichen Orten, wie an Bahnhöfen, in Hotels, Wirtshäusern, Gemeindehäusern, Klubhütten und vor allem in Schulen anzuschlagen und so für eine weitgehende Bekanntmachung derselben besorgt zu sein. Diesem Gesuch haben die meisten dieser Kantone bereits Folge gegeben, und es ist auch hierin wieder mit besonderem Lob auf Graubünden zu verweisen, welches für diese Kundgebung eine besonders schöne und grosszügige Form gewählt hat.

Nun ist aber schon der Einwurf geltend gemacht worden, dass ein grosser Teil des Publikums sowohl als der Organe, welche über die Befolgung des Gesetzes zu wachen hatten, von den verschiedenen eines speziellen Schutzes bedürftigen Pflanzenarten keine genauere Kenntnis hatten und dass dieser Umstand eine Durchführung des Gesetzes mindestens erschwere, wenn nicht verunmögliche. Wenn auch das letztere, insofern es eine allgemeine heilsame Wirkung der überall bekannt gemachten Verordnung betrifft, keineswegs zu-

treffen kann, da ja auch z. B. im Schutzgesetze der Singvögel eine Reihe von Arten aufgezählt sind, die das grosse Publikum nicht kennt, so erscheint es nun doch höchst wünschenswert, dass die Jugend in alle mit dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen eingeführt werde, dass die Lehrer, diese Unterweiser und Erzieher der Jugend, sich des Naturschutzes in seinem vollen Umfange annehmen und ihn so wirksam in die Herzen ihrer Schutzbefohlenen einpflanzen, dass der Naturschutzgedanke zur öffentlichen Meinung, zum Volksbewusstsein heranwächst und so mit unwiderstehlicher Macht zur allgemeinen Wirkung kommen wird.

Und nun, nachdem ich auf den Schutz der Pflanzenwelt durch die Belehrung in der Schule hingewiesen habe, tritt die noch wichtigere Frage an uns heran, den Geist der Jugend dem Schutze der Erhaltung der freilebenden Tierwelt zu öffnen, sie zu belehren, dass nicht das Töten von Tieren und das Einsammeln ihrer Leichen Lob verdient, sondern die Erhaltung des Lebendigen und die Beobachtung seiner Lebensäußerungen.

Diese lebendige Naturwelt ist dem Kinde als ein ihm bisher unbekanntes Land neu zu entdecken, und nicht nur auf die Erhaltung der Vogelwelt hat der Lehrer dessen Sinn zu richten, sondern auch auf die der Säugetiere und ihres so interessanten Lebens und Treibens, für welche auch dem Kinde das Gebot gelten soll: „du sollst nicht töten“! ferner besonders auch für die der Verfolgung durch die Jugend so rücksichtslos ausgesetzten Kriechtiere, wie die zierlichen und immer seltener werdenden Eidechsen, die Blindschleichen und Schlangen, die Frosch- und Krötenarten, die Salamander und Wassertritonen; auch der Fischerei soll die Jugend nicht obliegen, sie soll auch das Spiel der lebenden Fische beobachten und daran sich vergnügen; den bunten Schmetterling, der „mit zweifelndem Flügel über den Blumen sich wiegt“ soll es mit dem Auge bewundern lernen, ohne ihn als mattfarbige Leiche sogleich mit sich nehmen zu wollen, — wie verschwinden doch diese Sommervögelchen immer mehr von unseren Wiesen und Bergen, wo wirkt das Pfauenauge, wo der strahlende Schillerfalter, der prächtige Schwäbenschwanz, wo der Apollo mit den Blutströpfchen auf den Schwingen noch als belebende Naturzierde? Man halte auch darin von der Verfolgung zurück und fördere die Erhaltung und Vermehrung; hier hat vor allem auch der Lehrer mit seiner helfenden Unterweisung einzusetzen. Wenn er die Jugend für den Schutz des Lebendigen gewinnt, so schenkt er dem Volke wieder eine der reinsten Freuden, das Entzücken des äussern

und inneren Sinnes, das Gefühl von dem Wehen ursprünglichen Naturatems, welches ihm, wenn wir gedankenlos weiter zerstören lassen, für immer verloren zu gehen droht. Nicht nur uns selbst, sondern dem Volke der Zukunft sind wir die Erhaltung der belebten Natur schuldig, und um dieses verantwortungsvolle Ziel zu erreichen, ist die Belehrung des heranwachsenden Volkes, der Jugend unumgänglich erforderlich.

Betreffs dieser Belehrung nehme ich schon jetzt voraus, dass den Standpunkt des Nutzens gewisser Tiere zu betonen, um sie zu schützen, einseitig und veraltet ist; das Tier, die Pflanze muss um ihrer selbst willen erhalten werden als ein Naturgeschenk, das nicht ausgerottet werden soll, so wie wir bei Kunstwerken allein auf ihre Erhaltung denken und nicht nach dem materiellen Nutzen fragen; die freie Natur ist eine Zierde, nicht eine Züchtgerei von Fleischtieren, und wer immer nur nach dem Nutzen fragt, ist nicht etwa ein Philosoph, sondern ein Gasterosopf.

Da nun der Naturschutzgedanke, welcher der heranwachsenden Jugend eingepflanzt werden soll, sich auf alles bezieht, was die Natur Ursprüngliches noch bietet, auf die Denkmäler der unbelebten Natur sowohl als der gesamten belebten, da derselbe ferner an den Grenzen des Vaterlandes nicht Halt macht, sondern sich über die ganze Erde spannen soll, worauf ebenfalls die Jugend hinzuweisen ist, da ferner die Erhaltung, die Rettung noch ursprünglicher Menschenstämme vor Ausrottung oder Niedertretung eine seiner Aufgaben bilden wird, welche ebenfalls schon der Jugend, von welcher ein grosser Teil einst das Vaterland verlassen wird, in das Gewissen eingeprägt werden soll, so erscheint es verfrüht, jetzt schon spezielle Anleitung für die Pflege und Lehre des Naturschutzes in der Schule geben zu wollen, ich möchte es vorziehen, dass eine Korporation sich zusammensetze, welche die Frage der Einführung des Naturschutzes in den Schulunterricht in seinen ganzen Umfang, also nicht nur im nationalen, sondern auch im internationalen, ich möchte sagen globalen Sinne, im Sinne eines Naturschutzes von Pol zu Pol durchprüfe und nach Beschlussfassung in den Schulen der ganzen Schweiz zur Ausführung bringe. Wie reichhaltig würde sich ein Schülerausflug gestalten, welcher auf eine Unterrichtsstunde im Naturschutz folgen würde; ja noch mehr, es wird höchst empfehlenswert sein, einen Naturschutztag in der Schule einzuführen, an welchem die Kinder aufs Land hinaus geführt werden an Orte, wo Tier- und Pflanzenleben noch einigermassen reich entwickelt sind, hier soll ihnen an Hand der vor ihnen

sich bewegenden lebendigen Beispiele die Belehrung des Naturschutzes zuteil werden, ein geübter Botaniker, ein kenntnisreicher Zoologe, speziell ein Ornithologe, soll bei diesen Ausflügen nicht fehlen, und die Kinder sollen angeleitet werden, Tiere und Pflanzen mit dem Auge zu betrachten, ohne die Hände zu gebrauchen. Ja, es mag auch sogleich die Frage verhandelt werden, ob ein einziger Naturschutztag genüge, ob nicht für jede Jahreszeit dieses die jungen Herzen beglückende reine Naturfest einzuführen sei.

Zur Einleitung des Naturschutztages mag der Lehrer eine Ansprache halten, bei der er Gelegenheit nähme, die Schüler mit der Pflanzenschutzverordnung bekannt zu machen und ihnen die speziell zum Schutz empfohlenen Pflanzen in Abbildungen und dann während des Ausfluges zu zeigen; ferner wären jene Paragraphen des Jagd- und Vogelschutzgesetzes vorzulesen, welche die geschützten Vögel aufzählen, und diese letzteren wären den Schülern in Abbildungen oder in ausgestopften Exemplaren vorzuweisen. Auch sollen die angedrohten Strafen in beiden Fällen, für Pflanzen- und Singvogelfrevel mit Nachdruck verlesen werden in Ausführung des § 18 des erwähnten Bundesgesetzes, welcher lautet: „Die Erziehungsbehörden haben vorzusorgen, dass die Jugend in der Volksschule mit den genannten Vögeln und deren Nutzen bekannt gemacht und zu ihrer Schonung ermuntert werde,“ gelten doch die folgenden Worte, welche Maday von Maros für Ungarn ausspricht, wohl zum guten Teil auch für unsere Schuljugend: „Jeder Freund und Beschützer der Vögel wird sicherlich meine Ansicht teilen, dass die hartnäckigsten und unversöhnlichsten Feinde derselben gerade die grossen Scharen der Schulkinder sind, die mit jedem erdenklichen Gerät die Vögel verfolgen und ihre Nester zerstören. Wenn wir die Vogelwelt vor diesem ihrem grössten Feinde zu schützen und von ihm sie für immer zu befreien vermögen, so haben wir dem Vogelschutz bereits einen sehr wichtigen Dienst geleistet.“

Diese Worte gelten nicht nur für die Vögel, sondern geradezu für die gesamte kleinere Tierwelt.

Im übrigen enthalte ich mich für jetzt aller weiteren Vorschläge und schliesse meinen Vortrag mit der folgenden Proposition:

„Es ist unverweilt eine Kommission zu bilden, welche es sich zur Aufgabe stellt, den Naturschutz in seinem ganzen Umfang in den Unterricht sämtlicher Schulen der Schweiz einzufügen und Beschluss zu fassen über die Frage, in welcher Form und in welcher Ausdehnung dies zu geschehen habe.“